Die Erstellung eines Regierungsprogramms erfordert im Falle einer Koalitionsregierung eine Einigung über die wichtigsten Punkte der Regierungspolitik. Nach zur Zeit geltender Regelung findet eine solche Einigung, sieht man vom aussenpolitischen Bereich ab, nicht statt. BATLINER³⁷ macht geltend, dass diese gegenseitige Ungebundenheit an parteipolitische Programme sowohl der Mehrheit als auch der Minderheit in der Koalition grösstmögliche Freiheit verschaffe und dem Wettbewerb der Parteien Grundlage und Antrieb gebe. Durch die Schaffung eines gemeinsamen Regierungsprogramms wäre eine Einengung dieses Gestaltungsspielraums hinzunehmen. Eine zielgerichtete, längerfristige und mit dem Parlament abgeprochene Planung der wichtigsten Staatstätigkeiten ist in der heutigen Lage indessen derart imperativ, dass diese Nachteile in Kauf genommen werden müssen. Es ist zudem nicht auszuschliessen, dass die Ausarbeitung eines gemeinsamen Programmes den engeren Zusammenschluss der Regierung bewirkt, die Regierungspolitik etwas von den Wahlkampfpapieren der Parteien loslöst und dadurch auch den Zusammenhalt des Parlaments, den Korpsgeist des Landtages, fördert.38

Im Landtag wird das Regierungsprogramm diskutiert und beurteilt; es findet ein «politisches Führungsgespräch»39 über den künftigen Kurs des Landes statt. Durch die Erfüllung dieser zweifellos anspruchsvollen Aufgabe gelänge es den Abgeordneten besser, ihre Mitverantwortung an der Staatsleitung wahrzunehmen und die Politik für die Öffentlichkeit transparenter zu machen.40

Eine laufende Kontrolle der Realisierung des Programms kann dadurch erreicht werden, dass die Regierung in jeder Botschaft an den Landtag das Verhältnis zu den Regierungsrichtlinien und zum Finanzplan erläutert und, wo nötig, Abweichungen begründet. Im jährlichen Rechenschaftsbericht oder alle zwei Jahre hat die Regierung über den Stand der Verwirklichung des Regierungsprogramms zu berichten.

³⁷ BATLINER, Parlament, 150.

 ³⁸ G. M. Abg. Josef Frommelt (Befragung); vgl. RIKLIN, Entwurf, 113.
³⁹ BBl 1986 II 12; vgl. RIKLIN, Entwurf, 5, 148.

⁴⁰ Ein Schritt in diese Richtung wurde bereits einmal gemacht. So gab die neugewählte Regierung beispielsweise am 18. September 1945 vor dem Landtag eine Regierungserklärung (mit allerdings sehr allgemein gehaltenen Zielsetzungen) ab. Der Landtag nahm davon ohne Diskussion in zustimmendem Sinne Kenntnis (LVa v. 19. 9. 1945; LVBl v. 20. 9. 1945).